



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - für den Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 22.12.2022, Az.: 24-3912-5 / 201-17, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit § 74 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung des ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit von **Montag, 30.01.2023 bis Montag, 13.02.2023** (je einschließlich) eine Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse.

Zusätzlich wird der **ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans** nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in diesem Zeitraum (30.01.2023 bis 13.02.2023) beim Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Wirtschaftsförderung, Amtshaus, 1. Stock, Vorzimmer des Ersten Beigeordneten Andreas Rief, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 16.00

Uhr bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07362/801-41 wird gebeten.

Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Sandra Breyer